

**MOTION** von David Galeuchet (Grüne, Bülach), Nicola Siegrist (SP, Zürich), Franziska Barmettler (GLP, Zürich), Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis) und Manuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend Interessensgebiete für Windenergieanlagen im Richtplan festlegen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt eine Vorlage zur Teilrevision des Richtplans im Kapitel 5.4 Energie auszuarbeiten, in der Gunst-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen im Richtplan einzutragen sind. Dabei sind neben der Windstärke insbesondere Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

David Galeuchet  
Nicola Siegrist  
Franziska Barmettler  
Daniel Sommer  
Manuel Sahli

Begründung:

Die Windenergie kann bei der Transformation des Energiesektors hin zu einer CO<sub>2</sub>-freien und erneuerbaren Energieproduktion einen gewissen Beitrag leisten. Sie hat in der Schweiz vor allem in den Wintermonaten ein beträchtliches Potential, denn zwei Drittel der Jahresproduktion bei Windenergieanlagen fallen in das Winterhalbjahr. Damit kann die Windenergie Lücken in der schweizerischen Stromproduktion schliessen und die Abhängigkeit vom Ausland reduzieren. Allerdings wird die Windenergie in der Schweiz bisher noch wenig und im Kanton Zürich kaum genutzt. Nach Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes sind die Kantone verpflichtet, geeignete Gebiete im Richtplan festzulegen.

Im Kanton Zürich gibt es Gebiete mit genügend Wind, so dass Windkraftanlagen wirtschaftlich betrieben werden können, wie die Windpotentialstudie für den Kanton Zürich von 2014 aufzeigt. Theoretisch ist ein Windenergiepotential von 450 bis 1'750 GWh oder 130 bis 480 Windenergieanlagen im Kanton Zürich vorhanden. Damit könnte bis zu 20% des Zürcher Energiebedarfs gedeckt werden.

Deshalb sollen Gunst-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen im Richtplan eingetragen werden:

1. Gunstgebiete, in denen keine spezifisch entgegenstehenden öffentlichen Interessen bekannt sind.
2. Vorbehaltsgebiete, in denen entgegenstehende öffentliche Interessen bekannt sind, die aber eine Windkraftanlage nicht ausschliessen. Solche Interessen sind insbesondere: Landschaftsförderungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan, kantonales Landschaftsschutzinventar, Grundwasserschutzzone S3.
3. Ausschlussgebiete, in denen entgegenstehende öffentliche Interessen bekannt sind, die eine Windkraftanlage ausschliessen. Solche Interessen sind insbesondere: Schutzgebiete aufgrund internationaler Konventionen, nationale Natur- und Landschaftsschutzinventare, Naturerlebnispark, Landschaftsschutz- und Freihaltegebiete gemäss Richtplan, kantonale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Naturschutzinventare, stehende Gewässer und Flüsse inkl. Gewässerraum, Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie Naturwald- und Sonderwaldreservate, wichtige Vogel- oder Fledermauszugrouten.

Bei den ersten beiden Gebieten ist eine vertiefte Interessensermittlung und -abwägung auf Projektstufe notwendig. Eine Konzentration der Windenergieanlagen zu Windparks soll angestrebt werden und Einzelanlagen sind zu vermeiden.

Mit dem Eintrag im Richtplan soll einerseits der steinige Weg für Investoren für den Bau von Windenergieanlagen erleichtert werden, andererseits den Ansprüchen des Landschafts- und Naturschutzes (insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes) entsprochen werden.

Die Motion wird im Bewusstsein eingereicht, dass die Baudirektion potenzielle Windstandorte untersucht, um Richtplaneinträge vorzubereiten. Mit dieser Motion sollen die Rahmenbedingungen dafür festgelegt werden.